

3. ENTWURF
STAND: 30. 8. 2016

Gesetz
Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung
des Landes Sachsen-Anhalt
(E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt – EGovG LSA).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2

Elektronisches Verwaltungshandeln

Unterabschnitt 1

E-Government-Gesetz

§ 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes

§ 3 Verschlüsselungsverfahren

Unterabschnitt 2

Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung

§ 4 Elektronische Vorgangsbearbeitung

§ 5 Aufbewahrung und Archivierung

§ 6 Barrierefreiheit

Unterabschnitt 3
Elektronisch Kommunikation

- § 7 Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch
- § 8 Elektronische Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen
- § 9 Elektronische Beteiligungsverfahren

Abschnitt 3
**Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnik im
Land Sachsen-Anhalt**

Unterabschnitt 1
Unmittelbare Landesverwaltung

- § 10 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates
- § 11 Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 2
Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

- § 12 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik
- § 13 Einheitliche Standards
- § 14 Grundsatz der kooperativen Kommunikation
- § 15 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

- § 16 Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)
- § 17 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt sind die Träger der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627).
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. die Verwaltung des Landtages
 2. den Landesbeauftragten für den Datenschutz,
 3. den Landesrechnungshof,
 4. die staatlichen Hochschulen und die Universitätsklinika,
 5. den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
 6. die Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und
 7. die Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben,
- (4) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für
1. Verwaltungsverfahren, soweit in ihnen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002 S. 3866 und I 2003 S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden sind,
 2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 689, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 80 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) in der jeweils geltenden Fassung, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
 3. Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch und
 4. das Recht der Wiedergutmachung.

- (5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

Abschnitt 2

Elektronisches Verwaltungshandeln

Unterabschnitt 1

E-Government-Gesetz

§ 2

Anwendung des E-Government-Gesetzes

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Land Sachsen-Anhalt finden folgende Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung:

1. § 1 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes bei der Ausführung von Landesrecht für alle Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt. Dabei gelten
 - a. § 12 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes für Daten, die vor dem (*eintragen: Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens*) erstellt wurden, und
 - b. § 14 Absatz 2 und § 15 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes für Rechtsvorschriften des Landes.
2. § 2 Absatz 2 und 3 des E-Government-Gesetzes sowie die §§ 6 Satz 3, 7, 8 und 9 des E-Government-Gesetzes für alle Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt und
3. § 6 Satz 1 und 2 des E-Government-Gesetzes für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung.

§ 3

Verschlüsselungsverfahren

Jeder Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, der den elektronischen Zugang zur Verwaltung gemäß § 2 Absatz 1 des E-Government-Gesetzes eröffnet, muss Verschlüsselungsverfahren anbieten und grundsätzlich anwenden.

Unterabschnitt 2 Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung

§ 4 Elektronische Vorgangsbearbeitung

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt ihre Akten elektronisch führen, sollen auch die internen Verwaltungsvorgänge auf elektronischem Weg abgewickelt und entsprechend gestaltet werden (Elektronische Vorgangsbearbeitung), soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 6 Satz 2 des E-Government-Gesetzes gilt entsprechend.

§ 5 Aufbewahrung und Archivierung

- (1) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile auch nach Umwandlung des Papierdokumentes in ein anderes elektronisches Format überführt werden. § 7 Absatz 1 Satz 2 des E-Government-Gesetzes gilt entsprechend.
- (2) Die Vorschriften des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt vom 29. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314), in der jeweils geltenden Fassung, finden vorrangig Anwendung.

§ 6 Barrierefreiheit

Die Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584), in der jeweils geltenden Fassung, finden vorrangig Anwendung.

Unterabschnitt 3 Elektronische Kommunikation

§ 7

Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch

- (1) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt soll auf elektronischem Weg erfolgen. Zwischen Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder aber der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation nach Satz 1 und der Datenübermittlung sowie dem Datenabruf nach Satz 2 sind gesicherte Übertragungswege zu nutzen.
- (2) Von der Übermittlung von Unterlagen auf elektronischem Weg kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

§ 8

Elektronische Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen

- (1) Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt ihre Akten elektronisch führen, sollen sie die Abwicklung ihrer Verwaltungsverfahren mit Bürgern und Unternehmen auf elektronischem Weg anbieten. Die Kommunikation richtet sich nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Zusätzlich zu den nach § 3 Absatz 1 und 2 des E-Government-Gesetzes bestehenden Informationspflichten sollen die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über die von ihnen auf elektronischem Weg angebotenen Dienstleistungen informieren.
- (3) Durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationswegs eröffnen Bürger und Unternehmen in der jeweiligen Angelegenheit den Zugang für den zuständigen Verwaltungsträger. Dieser soll für die weitere Kommunikation den von dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg nutzen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt oder wenn Rechtsvorschriften oder technische Unmöglichkeit dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen.
- (4) Ist ein an einen Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt übermitteltes elektronisches Dokument für ihn zur Bearbeitung nicht geeignet, gilt § 1 Absatz 1 des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

- (5) Werden an Bürger oder Unternehmen Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.

§ 9

Elektronische Beteiligungsverfahren

- (1) Die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt können zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien nutzen. Insbesondere können sie Möglichkeiten zur Online-Beteiligung über das Internet eröffnen. Der für die konkrete Durchführung der elektronischen Beteiligung jeweils zuständige Verwaltungsträger hat einen angemessenen Zeitraum zur Beteiligung und den transparenten Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren finden vorrangig Anwendung.
- (2) Der zuständige Verwaltungsträger hat die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungen sind bekannt zu geben.

Abschnitt 3

Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnik im Land Sachsen-Anhalt

Unterabschnitt 1

Unmittelbare Landesverwaltung

§ 10

Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. No-

vember 2009 (BGBl. 2010 I S. 663), so beschließen die Landesregierung oder ein von ihr bestimmtes Gremium über Art und Zeitpunkt der Umsetzung dieses Beschlusses innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung.

§ 11

Verordnungsermächtigung

Das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, insbesondere die Vorgabe von zentralen Standards für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Absatz 1 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt zu erlassen. Die Bestimmungen im Sinne von Satz 1 sollen insbesondere regeln:

1. die Beschaffung informationstechnischer Geräte und der für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme für die unmittelbare Landesverwaltung,
2. die Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung nach § 4,
3. die Einführung der elektronischen Akte nach § 6 des E-Government-Gesetzes und das Übertragen und die Vernichtung des Papieroriginals nach § 7 des E-Government-Gesetzes,
4. die Festlegung der Ausgestaltung von Metadaten. Die Bestimmungen sollen den Umfang, die Interpretation und das Format der Metadaten festlegen, um so einen bundesweiten Austausch der Metadaten zu ermöglichen,
5. die Festlegung der Nutzungsbedingungen für Metadaten. Die Bestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln,
6. die Festlegung der für die Übermittlung und Bearbeitung durch den Bürger oder das Unternehmen geeigneten Formate,
7. der Einsatz von Verschlüsselungsverfahren gemäß § 3 für die unmittelbare Landesverwaltung,
8. der Einsatz von De-Mail gemäß § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes und
9. der Einsatz von elektronischen Bezahlmöglichkeiten gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes.

Bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates sind bei der Regelung angemessen zu berücksichtigen.

Unterabschnitt 2

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

§ 12

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

- (1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Gegenstände der verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit sind insbesondere:
 1. Planung, Errichtung und Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme sowie
 2. elektronische Aufgabenerledigung und elektronische Kommunikation.
- (2) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung gewährleisten den erforderlichen und sicheren Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg.
- (3) Beim elektronischen Austausch von Daten ist der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnik so aufeinander abzustimmen, dass der medienbruchfreie Austausch sowie die weitere Verarbeitung oder anderweitige Nutzung der Daten in elektronischer Form für alle Betroffenen gewährleistet ist.
- (4) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren trägerübergreifend erfolgt, ist die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicher zu stellen.
- (5) Die Funktionsfähigkeit elektronische Kommunikation ist durch medienbruchfreie Prozesse und durch den Einsatz von interoperablen IT-Systemen und Fachanwendungen zu gewährleisten.

§ 13

Einheitliche Standards

- (1) Das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung sollen sich auf folgende einheitliche Standards verständigen:
 1. Die Festlegung einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet (technische Standards). Hierzu zählen insbesondere die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenschemata und von Daten- und Dateiformaten für die Speicherung, den Austausch sowie für die Be- und Verarbeitung von Daten.

2. Die Festlegung von organisatorischen Bedingungen oder der Vorgehensweise hinsichtlich des Verfahrens auf einem bestimmten Gebiet (prozessuale Standards). Hierzu zählt insbesondere die Festlegung von zeitlichen und fachlichen Prozessschnittstellen sowie
 3. Sicherheitsstandards.
- (2) Grundsätzlich sind verfügbare Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie Marktstandards zu nutzen.
- (3) Das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Verordnung
1. Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Träger der Landesverwaltung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Regelungen über
 - a. den Umfang und die Gestaltung der zu nutzenden gedruckten und elektronischen Formulare sowie
 - b. den behördenübergreifenden elektronischen Datenzugriff und Datenaustausch.
 2. Den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.
 3. Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Trägern der Landesverwaltung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern nicht durch Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 gewährleistet ist.
- (4) Sind Kommunen, ist eine Regelung nur im Bereich der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich.
- (5) Die Verordnung muss Regelungen über die Kostentragung enthalten.

§ 14

Grundsatz der kooperativen Kommunikation

- (1) Eine Verordnung nach § 13 Absatz 3 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen dem Land und den betroffenen Trägern der mittelbaren Landesverwaltung durchgeführt worden ist. Soweit das Abstimmungsverfahren mit einem einvernehmlichen Beschluss endet, sind dessen Ergebnisse in die Verordnung zu übernehmen. Wird ein einvernehmlicher Beschluss nicht erreicht, so ist das Abstimmungsverfahren gescheitert. Wurde für einzelne Teile des Verfahrensgegenstandes ein einvernehmlicher

Beschluss erreicht, so ist dieser in die Verordnung aufzunehmen, hinsichtlich der anderen Teile des Verfahrensgegenstandes der am weitesten gehende Konsens.

- (2) Im Abstimmungsverfahren nehmen die Kommunalen Spitzenverbände die Interessen der Kommunen wahr. Für das Land nehmen das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium und die fachlich betroffenen Ministerien die Abstimmung vor. Für die übrigen Träger der mittelbaren Landesverwaltung nehmen die vertretungsberechtigten Organe die Interessen wahr, soweit es sich bei den Trägern nicht um natürliche Personen handelt.
- (3) Die Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren regelt das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Verordnung. Der Verlauf des Abstimmungsverfahrens ist schriftlich zu protokollieren.

§ 15

Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Das Land kann den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung eine Kommunikationsinfrastruktur einschließlich zentraler Dienste zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stellen, insbesondere wenn es zu einer wirtschaftlicheren und zweckmäßigeren Erfüllung der Aufgaben geboten ist.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 16

Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)

- (1) Das für das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Einführung und Fortentwicklung des E-Government im Einvernehmen mit den für E-Government und für die Finanzen zuständigen Ministerien durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung folgender Bestimmungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
 2. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, 5a, 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Eine Abweichung von sonstigen Rechtsvorschriften kann zugelassen werden, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich von Absatz 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Nach Maßgabe von Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) treten in Kraft:
 1. § 2 Nummer 1 am ...
 2. § 2 Nummer 2
 - a. hinsichtlich § 2 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden,
 - b. im Übrigen am ...
 3. § 2 Nummer 3 am ...
 4. § 3 am ...

Begründung

A. Allgemeines

I. Elektronische Verwaltung

Elektronische Verwaltung oder E-Government ist als Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und der Herausbildung neuer Fähigkeiten zu verstehen.¹ Zweck ist es, öffentliche Dienste und demokratische Prozesse zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern. Dadurch lassen sich die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung für ihre Nutzerinnen und Nutzer weiter erhöhen und die Effizienz des Verwaltungshandelns stetig verbessern. Die verstärkte Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ist daher ein wesentliches Element der Verwaltungsmodernisierung.

II. Herausforderungen

Die technische Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) verläuft rasant und verändert den innerbehördlichen Alltag in entsprechender Weise. Insbesondere die Arbeitsabläufe und das Kommunikationsverhalten innerhalb der öffentlichen Verwaltung unterlagen und unterliegen einem enormen Wandel. Eine moderne Verwaltung muss hierauf gezielt und im Hinblick auf eine effiziente Aufgabenerledigung mit dafür geeigneten verfahrens- und organisationsrechtlichen Regelungen reagieren. Die zunehmende Digitalisierung in allen gesellschaftlichen Bereichen gilt immer mehr als wichtiger Standortfaktor im internationalen Wettbewerb, zu dem eine moderne Landesverwaltung ihren Teil beitragen muss. Hierfür kommen u. a. folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Einführung und Nutzung (neuer) elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten.
- Steuerung der Arbeitsabläufe durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien.
- Neue Formen der Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Behörden, insbesondere auch Ebenen übergreifend zwischen Bund, Ländern, Kommunen und anderen Verwaltungsträgern.

¹ Die Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020, spricht auf S. 37 von „Optimierung und Modernisierung von Verwaltungsprozessen durch Informations- und Kommunikationstechnik“.

- Kompatibilität der in der Landesverwaltung eingesetzten IKT-Systeme und ihrer rechtlichen Grundlagen und Dienste im Hinblick auf die (zukünftige) Zusammenarbeit mit den Justizverwaltungen und beim elektronischen Rechtsverkehr (E-Justice).
- Experimente mit neuen Verfahrensweisen.

III. Umsetzung

Die derzeitigen Arbeitsabläufe werden durch Organisations- und Verfahrensvorschriften vorgegeben. Neben der Einführung neuer Techniken bedarf es daher einer Anpassung dieser Regelungen. Mit dem Landes-E-Government-Gesetz soll ein entsprechendes Organisations- und Verfahrensgesetz für die öffentliche Verwaltung des Landes geschaffen werden. Das Gesetz auf dem OrgG LSA auf und ergänzt dieses.

Damit wird nicht nur der entsprechende Auftrag aus § 3 OrgG LSA umgesetzt, sondern auch eine der zentralen Empfehlungen der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen – bürgernah und zukunftsfähig gestalten“.¹

IV. Ziele

Das Gesetzesvorhaben verfolgt folgende Ziele:

- Grundsätzlicher Vorrang einer elektronisch unterstützten Aufgabenerledigung innerhalb der Landesverwaltung. Die elektronische Form wird zur Regel, die analoge (papiergebundene) Form zur Ausnahme.
- Regelung einer verbindlichen Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik innerhalb der öffentlichen Verwaltung des Landes, auch, um den Anschluss an die Entwicklung beim Bund und in anderen Ländern nicht zu verlieren.
- Sicherstellung einer weitgehend identischen Rechtslage in Bezug auf den Bund und andere Länder beim E-Government.
- Der medienbruchfreie Geschäftsprozess (Arbeitsablauf) als Kernelement zukünftiger Verwaltungsarbeit. Am Ende dieser Entwicklung erfolgen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung unter Nutzung eines landeseinheitlichen elektronischen Systems weitgehend ohne mediale Brüche. Die rechtlichen Grundlagen dafür werden durch das EGovG LSA gesetzt.

¹ Siehe Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen - bürgernah und zukunftsfähig gestalten“, LT-Drs. 6/4331 vom 31. August 2015, S. 62.

- Regelung der Kommunikation und des Datenaustausches der Landesverwaltung mit Bürgern, Unternehmen sowie anderen Verwaltungsträgern.
- Regelungen über Form und Verfahren zur Gewährleistung einheitlicher Standards in der Landesverwaltung, insbesondere hinsichtlich einer verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit mit Kommunen und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen.
- Gesetzliche Ausnahmeregelungen, die zeitlich beschränkt sind, ermöglichen Experimente mit neuen elektronischen Verfahrensweisen.

V. Regelungsgegenstände

Der Gesetzentwurf bezieht sich ausschließlich auf das Rechtsgebiet E-Government. Andere Materien wie z. B. Open Government sind daher nicht Regelungsgegenstand.

Ein Landes-E-Government-Gesetz ist ein Organisations- und Verfahrensgesetz.¹ Es baut damit vor allem auf dem OrgG LSA auf und ergänzt dieses. Demzufolge richtet sich der Gesetzentwurf an die Verwaltung und nicht an die Bürger. Regelungsgegenstände sind das elektronische Verwaltungshandeln sowie die Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnik, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

Nicht geregelt werden die technische Umsetzung des Gesetzes (insbesondere in Bezug auf elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung) und die Organisation der IKT-Strukturen. Derartige Entscheidungen obliegen der Exekutive und nicht dem Parlament.

Das Gesetz soll, abgesehen von der Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Aktenführung, grundsätzlich für alle Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt gelten, soweit sie nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (siehe § 1 Absatz 3 und 5). Der Vorrang spezieller Verfahrensregelungen wird berücksichtigt (siehe § 1 Absatz 4).

Das Gesetz erweitert durch § 2 zunächst den Geltungsbereich des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749). So sollen die Bestimmungen des EGovG auch für die Ausführung von Landesrecht gelten (§ 2 Nummer 1). Ferner werden einige Bestimmungen des EGovG, die sich nur an die Behörden des Bundes richten, für entsprechend anwendbar erklärt (§ 2 Nummer 2). Die Pflicht zur Einführung der elektronischen Aktenführung gemäß § 6 Satz 1 und 2 EGovG wird auf die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung beschränkt (§ 2 Nummer 3).

¹ Siehe Aussagen von Herrn Prof. Dr. Schliesky in der 6. Sitzung der Enquete-Kommission am 11. Januar 2013 (Niederschrift der öffentlichen Sitzung 6/E07/6, S. 13)

Des Weiteren enthält der Entwurf Regelungen, die das Bundesgesetz nicht vorsieht. Dies sind:

- Die Pflicht zur Verschlüsselung (§ 3),
- die Verpflichtung zur elektronischen Vorgangsbearbeitung (§ 4).
- die Möglichkeit zur nachträglichen Änderung elektronischer Formate zum Zwecke der Aufbewahrung und Archivierung (§ 5),
- die Klarstellung, dass die Regelungen zur Barrierefreiheit im BGG LSA unberührt bleiben (§ 6),
- Vorgaben für die elektronische Behördenkommunikation und den Datenaustausch (§ 7),
- Vorgaben für die elektronische Kommunikation mit Bürgern sowie Unternehmen (§ 8),
- die Möglichkeit eines elektronischen Beteiligungsverfahrens (§ 9),
- die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates (§ 10).
- eine Verordnungsermächtigung, um Bestimmungen für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung zu erlassen (§ 11),

Die Regelungen zur elektronischen Kommunikation tragen zugleich der EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa (DSM-Strategie) Rechnung. Diese Strategie sieht die Entwicklung eines neuen eGovernment-Aktionsplans für 2016 – 2020 vor. Dieser Aktionsplan soll dazu beitragen, die bestehenden Barrieren für den digitalen Binnenmarkt zu beseitigen und im Zuge der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung einer weiteren Fragmentierung vorzubeugen. Zu diesem Zweck soll der Aktionsplan bestimmte Grundsätze enthalten, die die Mitgliedstaaten bei künftigen Initiativen berücksichtigen sollen. Vorgesehen ist u. a. der Grundsatz „standardmäßig digital“. Danach sollen öffentliche Verwaltungen ihre Dienstleistungen vorzugsweise digital erbringen (und dazu auch maschinenlesbare Informationen bereitstellen), aber für diejenigen, die digitale Daten nicht nutzen wollen oder können, auch andere Kanäle beibehalten.¹

Ferner regelt das Gesetz die Zusammenarbeit zwischen Land und den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (§§ 12 bis 15).

Schließlich sieht der Gesetzentwurf eine Experimentierklausel (§ 16) vor.

¹ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-eGovernment-Aktionsplan 2016 – 2020, Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, BR-Drs. 194/16 vom 19. April 2016, S. 3.

VI. Kommunales Selbstverwaltungsrecht

Der Gesetzentwurf regelt Vorgaben zum Einsatz elektronischer Kommunikation und Verfahren, die auch für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt gelten sollen. Damit berührt der Entwurf die Organisationshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften und greift in das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG und Art. 2 Abs. 3, Art. 87 der Landesverfassung) ein.

Allerdings besteht die Gewährleistung eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 der Landesverfassung nur im Rahmen der Gesetze. Die den kommunalen Gebietskörperschaften verfassungsrechtlich zustehenden Organisationsbefugnisse sind folglich - wie auch das Selbstverwaltungsrecht selbst - durch die Vorgaben des Gesetzgebers gebunden. Der Gesetzgeber ist insoweit auch zu Eingriffen in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht ermächtigt und kann auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 1 LVerf Organisationsstrukturen vorgeben, da die innere (kommunale) Organisationshoheit den kommunalen Gebietskörperschaften nur relativ gewährleistet wird (LVerfG LSA, Urteil vom 21. April 2009, LVG 12/08, LVerfGE 20, 404 <421>; Urteil vom 23. Februar 1999, LVG 8/98, a.a.O.).

Dem Gesetzgeber sind jedoch Grenzen für Beschränkungen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie auch in der Ausprägung der Organisationshoheit gesetzt. Hinsichtlich des inneren Verwaltungsaufbaus muss der Kommune grundsätzlich ein Spielraum vorbehalten sein, im Rahmen des vorgezeichneten Grundorganisationsschemas ihre innere Organisation eigenständig zu regeln. So gerät der Gesetzgeber desto eher an die Grenze verfassungsrechtlicher Verbürgung, je enger er die kommunalen Gebietskörperschaften bindet, ihre Aufgaben in bestimmter, vorgeschriebener Weise zu erledigen. Der absolute Schutz des Kernbereichs des kommunalen Selbstverwaltungsrechts schließt solche Regelungen des Gesetzgebers aus, die eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften im Ergebnis ersticken würden (LVerfG LSA, Urteil vom 23. Februar 1999, LVG 8/98, LVerfGE 10, 413 <421 >; BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994, Az. 2 BvR 445/91, juris, Rdnr. 31, 38 ff = BVerfGE 91, 228, 239).

Staatliche Organisationsvorgaben müssen mithin stets einen hinreichenden eigenen organisatorischen Spielraum lassen, damit die kommunalen Gebietskörperschaften selbst noch auf die besonderen Anforderungen am Ort durch eigene Maßnahmen reagieren zu können.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt das kommunale Selbstverwaltungsrecht sowie die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Zunächst einmal wird der Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht so gering wie möglich gehalten.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind bereits jetzt verpflichtet, zahlreiche Regelungen des EGovG des Bundes anzuwenden, wenn sie Bundesrecht ausführen. Es handelt sich dabei um § 1 Abs. 3, 4 und 5 EGovG, § 2 Abs. 1 EGovG, § 4 EGovG, § 5 EGovG, § 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 EGovG, § 13 EGovG, § 14 EGovG sowie § 15 EGovG. § 2 Nummer 1 stellt klar, dass diese Vorgaben auch für den Vollzug von Landesrecht gelten sollen. Den kommunalen Gebietskörperschaften werden insoweit keine zusätzlichen Organisationsvorgaben gemacht.

Zusätzliche Vorgaben erfolgen durch die Anordnung der Geltung des § 3 EGovG (angeordnet durch § 2 Nummer 1) sowie die §§ 3 bis 9.

Der Entwurf verzichtet auch bewusst auf eine Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften zur Einführung der elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung (siehe § 2 Nummer 3). Er enthält lediglich Regelungen für den Fall, dass die kommunalen Gebietskörperschaften sich für eine derartige Aktenführung und Vorgangsbearbeitung entscheiden. Die diesbezüglichen Vorgaben entsprechen weitestgehend denjenigen, die die kommunalen Gebietskörperschaften bereits im Rahmen der elektronischen Prozessführung (E-Justice) beachten müssen. Dazu gehört z. B. die Verpflichtung, ab 2022 Schriftsätze und deren Anlagen als elektronisches Dokument einzureichen (siehe § 55d VwGO 2022 in Verbindung mit Art. 5 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786). Ferner gehören dazu die bereits jetzt geltenden Anforderungen an das Einscannen von Urkunden (§ 173 VwGO i.V.m. § 371b ZPO). Den kommunalen Gebietskörperschaften verbleibt auch ein organisatorischer Gestaltungsspielraum. Die Vorgaben des Gesetzentwurfs sind offen formuliert und müssen durch ergänzende Regelungen konkretisiert werden. Dieser Konkretisierungsbedarf kommt vor allem in § 11 zum Ausdruck. Die dortige Verordnungsermächtigung ermächtigt die Exekutive, ergänzende Regelungen für die unmittelbare Landesverwaltung zu erlassen. Den kommunalen Gebietskörperschaften steht es frei, insoweit eigene Vorgaben zu regeln. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an die Verschlüsselung gemäß § 3.

Darüber hinaus berücksichtigt der Gesetzgeber das kommunale Selbstverwaltungsrecht durch die Regelungen zur verwaltungsträgerübergreifenden Zusammenarbeit (§ 12 ff).

VII. Konnexität

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Aufgabenübertragung im Sinne des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung.

Die für die Kommunen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 der Landesverfassung geltenden Bestimmungen betreffen die elektronische Kommunikation mit anderen Verwaltungsträgern sowie Bürgern einschließlich des Datenaustausches. Darüber hinaus legen diese Bestimmungen bestimmte Grundsätze und Ziele für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit fest. Es handelt sich damit um rein organisationsrechtliche Vorgaben, die nicht unter das Konnexitätsprinzip fallen.

Das Konnexitätsprinzip erfasst allein Sachaufgaben – einschließlich reiner Finanzierungsaufgaben –, nicht jedoch Organisations- bzw. Existenzaufgaben (LVerfG MV, Urteil vom 26. November 2009, Az. LVerfG 9/08, juris, Leitsatz und Rdnr. 59, 60).

Sach- bzw. Zweckaufgaben betreffen ein Tätigwerden der Verwaltung mit Außenwirkung. Zu ihnen gehören die zur Erfüllung nach Weisung übertragenen Landesaufgaben sowie die Erbringung der Leistungen, die unter dem Sammelbegriff der Daseinsvorsorge zusammengefasst werden.

Organisations- bzw. Existenzaufgaben sind demgegenüber lediglich interner Natur; ihre Wahrnehmung ist notwendig, damit die Kommunen die ihnen obliegenden Sachaufgaben überhaupt erfüllen können. Sie stellen mit dem Bestand der Organisation verbundene und dieser überantwortete Querschnittsaufgaben dar, die in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Selbstverwaltung angelegt sind.

Zweck des Konnexitätsprinzips ist der Schutz der Kommunen vor einer Aufgabenüberforderung. Dieser Zweck erfasst keine organisationsrechtlichen Vorgaben. Die Kommunen im Sinne des Art. 87 der Landesverfassung sind als durch staatlichen Akt geschaffene, verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungseinheiten in ihrer Existenz und Handlungsfähigkeit von staatlichen Vorgaben abhängig. Ihre Organisation regelt sich erst aus dem Ineinandergreifen von staatlicher Vorgabe und kommunaler Ausfüllung (siehe auch BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994, Az. 2 BvR 445/91, juris, Rdnr. 30 ff = BVerfGE 91, 228, 241). Entsprechende staatliche Regelungen dienen mithin der Mitgestaltung der inneren Verfassung der Kommunen, worauf das Konnexitätsprinzip mit seinem „qualifizierten Gesetzesvorbehalt“ nicht abzielt (LVerfG MV, Urteil vom 26. November 2009, Az. LVerfG 9/08, juris, Rdnr. 56, 59 und 60).

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Abschnitt 1: Geltungsbereich

Zu § 1 Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass dieses Gesetz für alle „Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt“ gilt.

Zu Absatz 2

„Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt“ sind gemäß Absatz 2 die Träger der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt - OrgG LSA) vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 554), geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627).

„Träger der unmittelbaren Landesverwaltung“ sind demnach Landesbehörden im Sinne der §§ 8 bis 10 OrgG LSA und Einrichtungen des Landes im Sinne von § 11 OrgG LSA (§ 1 Abs. 1 OrgG LSA).

„Träger der mittelbaren Landesverwaltung“ sind die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, die Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Landes unterliegen, die staatlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Beliehenen des Landes (§ 1 Abs. 2 OrgG LSA). Teilrechtsfähige Anstalten wie z. B. die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (siehe § 1 Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2012 (GVBl. LSA S. 235) gelten ebenfalls als Träger der mittelbaren Landesverwaltung, soweit sie im Rahmen der ihnen zugewiesenen Hoheitsaufgaben handeln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt bestimmte Verwaltungsträger auf, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind. Dies stellt jedoch kein Kommunikationsverbot oder –hindernis dar. Die elektronische Kommunikation und der Datenaustausch können daher grundsätzlich auch mit Verwaltungsträgern erfolgen, die nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Verwaltungsträger den notwendigen elektronischen Zugang eröffnet haben, die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die elektroni-

sche Übermittlung von Akten und Unterlagen gegeben sind und eine schriftliche Kommunikation nicht gefordert wird.

Zu Nummer 1

Die Landtagsverwaltung gehört nicht zur Exekutive, sondern ist als eine auf das Parlament bezogene Einrichtung anzusehen.

Zu Nummer 2

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist auf Grund seiner Rechtsstellung nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Zu Nummer 3

Der Landesrechnungshof nimmt wegen seiner Unabhängigkeit eine institutionelle Sonderstellung ein, durch die er sich von den anderen in der Verfassung genannten obersten Landesbehörden unterscheidet.

Zu Nummer 4

Bei den staatlichen Hochschulen liegt der Schwerpunkt ihres Wirkens in der Wahrnehmung ihrer im Hochschulrecht vorgesehenen Selbstverwaltungsangelegenheiten. Sie besitzen insoweit Verwaltungsautonomie, z. B. hinsichtlich der Festlegung der Vorlesungen, des Prüfungsrechts und dem Erlass einer Hochschulordnung. Die im Hochschulrecht vorgesehenen Auftragsangelegenheiten dienen im Grunde nur der Gewährleistung des Lehrbetriebes und schaffen somit die Grundlage für die Realisierung der Selbstverwaltungsaufgaben. Aus diesen Gründen sind sie bereits vom Geltungsbereich des OrgG LSA ausgenommen worden (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 5 OrgG LSA). Folgerichtig muss dies auch für das vorliegende Gesetz gelten.

Zu Nummer 5

Gemäß § 12 Abs. 2 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242) nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz auch die Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wahr. Folglich muss für dieses Amt das Gleiche gelten.

Zu Nummer 6

Eine entsprechende unabhängige Stellung wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz bzw. für die Informationsfreiheit hat auch die Landesbeauftragte die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur gemäß § 4 Gesetz über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (AufarbBG LSA) vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627).

Zu Nummer 7

Kirchen und als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannte Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt sowie ihre Verbände, ihre Einrichtungen und ihre Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben, gehören auf Grund der Trennung von Staat und Kirche nicht zur Staatsverwaltung. Sie bleiben Organisationsformen eigener Art und verwalten ihre Angelegenheiten weitgehend selbständig.

Zu Absatz 4

Mit Rücksicht auf gesetzliche Spezialregelungen nimmt Absatz 4 bestimmte Verfahren vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus. Dies gilt jedoch ebenso wie in den Fällen des Absatzes 3 nicht für die Regelung in § 7 Absatz 3 zur elektronischen Kommunikation und zum Datenaustausch. Um eine einheitliche Rechtsanwendung in den Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, orientiert sich die Regelung am Wortlaut des § 2 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).

Zu Absatz 5

Dieses Gesetz soll nur für bestimmte Tätigkeiten der Justizverwaltung gelten. Absatz 5 übernimmt insoweit die Regelung aus § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG LSA.

Zu Abschnitt 2: Elektronisches Verwaltungshandeln

Zu Unterabschnitt 1: E-Government-Gesetz

Zu § 2 Anwendung des E-Government-Gesetzes

Diese Bestimmung erweitert den Anwendungsbereich des EGovG, um Regelungslücken im Bundesrecht zu schließen.

Die Bestimmungen des EGovG gelten nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 EGovG unmittelbar für die Landesverwaltung, sofern es um die Ausführung von Bundesrecht geht. Insoweit besteht im Hinblick auf Art. 31 GG kein Regelungsspielraum. Um eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Ausführung von Bundes- und Landesrecht zu gewährleisten, bedient sich der Gesetzentwurf in § 2 Nummer 1 und 2 einer dynamischen Verweisung. Diese – auch in anderen Gesetzen (siehe z. B. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA) angewandte - Praxis trägt gleichzeitig dem nunmehr in § 7 Abs. 4 OrgG LSA gesetzlich festgeschriebenen Auftrag zur Deregulierung Rechnung.

Nummer 1 und 2 beinhalten rein organisationsrechtliche Vorgaben und schaffen damit keine neuen Aufgaben im Sinne von Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die durch Nummer 2 angeordnete Geltung von § 6 Satz 3 EGovG (Elektronische Aktenführung) und § 7 EGovG (Übertragen und Vernichten des Papieroriginals). Diese Bestimmungen richten sich nur an Verwaltungsträger, die ihre Akten bereits elektronisch führen. Eine Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Aktenführung wird durch die Geltung dieser Bestimmungen nicht begründet.

Eine Pflicht zur Einführung der elektronischen Aktenführung ergibt sich ausschließlich aus § 6 Satz 1 und 2 EGovG. Die Geltung dieser Bestimmungen regelt Nummer 3.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erweitert den Geltungsbereich des EGovG um die Ausführung von Landesrecht.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 EGovG gilt das EGovG auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese Bundesrecht ausführen. Um einen einheitlichen Vollzug von Bundes- und Landesrecht zu gewährleisten, bietet es sich an, das EGovG bei der Ausführung von Landesrecht entsprechend anzuwenden. Die entsprechende Anwendung gemäß Nummer 1 erstreckt sich auf die Regelungen, die gemäß § 1 Abs. 2 EGovG bei der Ausführung von Bundesrecht unmittelbar gelten. Dabei handelt es sich um folgende Bestimmungen:

- § 2 Abs. 1 EGovG (Elektronischer Zugang zur Verwaltung): Pflicht zur Eröffnung eines Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.
- § 3 Abs. 1 und 2 EGovG (Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen): Festlegung der Mindestinformationen über Behörden und ihre Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen sowie Pflicht zur Bereitstellung der erforderlichen Formulare.

- § 4 EGovG (Elektronische Bezahlmöglichkeiten): Pflicht, die Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren zu ermöglichen.
- § 5 EGovG (Nachweise): Zulässigkeit der elektronische Einreichung von Nachweisen.
- § 12 Abs. 1 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Pflicht zur Verwendung maschinenlesbarer Formate, wenn über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung gestellt werden.
- § 12 Abs. 3 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Vorrang von Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.
- § 12 Abs. 4 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Übergangsregelung für Daten im Sinne des § 12 Abs. 1 EGovG. Bei der Ausführung von Landesrecht betrifft Übergangsregelung nur Daten, die vor dem (*Eintragen: Zeitpunkt der In-Kraft-Tretens*) erstellt worden sind.
- § 12 Abs. 5 EGovG (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten): Keine Geltung von § 12 Abs. 1 EGovG, soweit Rechte Dritter, insbesondere der Länder, entgegenstehen.
- § 13 EGovG (Elektronische Formulare): Unterschriftsfeld auf einem Formular bewirkt keine Anordnung der Schriftform. Entfallen des Unterschriftsfeldes bei Formularfassungen, die für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmt sind.
- § 14 EGovG (Georeferenzierung): Einheitliche Festlegung für die Georeferenzierung in Registern.
- § 15 EGovG (Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter): Erfüllung von Publikationspflichten durch elektronische Ausgabe. Bei der Ausführung von Landesrecht sind allerdings nur die Publikationspflichten einschlägig, die sich aus Rechtsvorschriften des Landes ergeben.

Hinsichtlich Gegenstand und Inhalt dieser Regelungen wird auf die entsprechende Gesetzesbegründung zum EGovG (BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012) verwiesen.

Im Hinblick auf die §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und Abs. 2, 4, 5, 12, 13 und 14 EGovG sind die Übergangsregelungen in § 18 Absatz 2 dieses Gesetzes zu beachten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass bestimmte Regelungen des EGovG, die sich nur an die Behörden des Bundes richten, für die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend gelten sollen. Dabei handelt es sich um folgende Regelungen:

- § 2 Abs. 2 EGovG (Elektronischer Zugang zur Verwaltung): Verpflichtung, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen.
- § 2 Abs. 3 EGovG (Elektronischer Zugang zur Verwaltung): Verpflichtung, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes für Verwaltungsverfahren anzubieten, in denen die Identität einer Person festgestellt werden muss oder eine Identifizierung für notwendig erachtet wird.
- § 6 Satz 3 EGovG (Elektronische Aktenführung): Pflicht, bei elektronischer Aktenführung durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.
- § 7 EGovG (Übertragen und Vernichten des Papieroriginals): Festlegung, dass bei elektronischer Aktenführung grundsätzlich nur noch elektronische Dokumente in der elektronischen Akte aufzubewahren sind. Pflicht zur Übertragung von Papierdokumenten in elektronische Dokumente, soweit die Übertragung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ein technisch unvertretbar hoher Aufwand ist danach z. B. bei großen Formaten gegeben, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können (Amtliche Begründung zu § 7 Abs. 1 EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 31). Ferner Regelung der Anforderungen an diese Übertragung (z. B. bildliche und inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original, Lesbarkeit). Verpflichtung zur Rückgabe oder Vernichtung der Papierdokumente, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.
- § 8 EGovG (Akteneinsicht): Festlegung der Akteneinsichtsmöglichkeiten bei elektronischer Aktenführung.
- § 9 EGovG (Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand): Verpflichtung zur Dokumentation, Analyse und Optimierung von Verwaltungsabläufen, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor der Einführung informationstechnischer Systeme.

Hinsichtlich Gegenstand und Inhalt dieser Regelungen wird auf die entsprechende Gesetzesbegründung zum EGovG (BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012) verwiesen.

Im Hinblick auf die §§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 sowie die §§ 7, 8, 9 und 16 EGovG sind die Übergangsregelungen in § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes zu beachten.

Zu Nummer 3

§ 6 Satz 1 und 2 EGovG regeln die Pflicht zur Einführung der elektronischen Aktenführung. Nummer 3 legt insoweit fest, dass diese Bestimmungen ausschließlich für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung gelten. „Elektronische Akte“ im Sinne von § 6 EGovG ist die logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht (Amtliche Begründung zu § 6 EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 29).

Träger der mittelbaren Landesverwaltung sind daher nicht zur Einführung der elektronischen Aktenführung verpflichtet, so dass Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung nicht zum Tragen kommt. Entscheiden sich Träger der mittelbaren Landesverwaltung freiwillig zur Einführung der elektronischen Aktenführung, müssen sie aber die diesbezüglichen Regelungen (insbesondere § 6 Satz 3 und § 7 EGovG sowie §§ 4, 7 und 8 dieses Gesetzes) beachten. Damit soll zugleich eine einheitliche verwaltungsträgerübergreifende elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung im Land Sachsen-Anhalt gewährleistet werden.

Zu § 3 Verschlüsselungsverfahren

Wird gemäß § 2 Abs. 1 EGovG der elektronischen Zugang zur Verwaltung eröffnet, erfolgt die Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen grundsätzlich zumindest auch über öffentlich zugängliche Netze (insbesondere das Internet). Bürger und Unternehmen sind damit den in diesen Netzen bestehenden Gefahrenlagen ausgesetzt. Insbesondere sofern mittels elektronischer Kommunikation allgemein personenbezogene Daten oder sogar besonders sensible Daten (z. B. Daten, die für Steuererklärungen oder Anträge auf Sozialleistungen erforderlich sind) übersandt werden, müssen schon jetzt aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung einer hinreichend sicheren Datenübermittlung ergriffen werden.

§ 3 verpflichtet daher jeden Verwaltungsträger im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2, die Nutzung von Verschlüsselungsverfahren für die elektronische Kommunikation anzubieten und grundsätzlich anzuwenden. Danach wird die Verwendung von Verschlüsselungsverfahren bei der elektronischen Kommunikation für die Verwaltungsträger im Land Sachsen-Anhalt zum Standardfall. Die Pflicht zur Verschlüsselung knüpft an die Zugangseröffnung gemäß § 2

Abs. 1 EGovG an. Die Verschlüsselung muss daher bei der Übermittlung elektronischer Dokumente über den elektronischen Zugang erfolgen. Für die rein behördeninterne Kommunikation besteht keine Verschlüsselungspflicht.

Die Bürger und Unternehmen als Kommunikationspartner der Verwaltung können dagegen frei wählen, ob sie für ihre an die Verwaltung gerichteten elektronischen Sendungen die ihnen angebotenen Verschlüsselungsverfahren nutzen wollen. Sie können darüber hinaus von dem kontaktierten Verwaltungsträger auch verlangen, dass dessen Antwort unverschlüsselt übermittelt wird. Liegt ein solches ausdrückliches Verlangen im Einzelfall vor, hat die elektronische Kommunikation auch seitens der Verwaltung ohne Anwendung der vorgehaltenen Verschlüsselungsverfahren zu erfolgen.

Derartige Sicherheitsstandards sind auch Pflicht für den Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern (siehe § 3 Abs. 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20. November 2009, BGBl. I S. 663).

Durch § 3 wird – insbesondere zur Wahrung der kommunalen Organisationshoheit – weder ein konkretes Verschlüsselungsverfahren vorgeschrieben, noch werden nähere Vorgaben für die anzubietenden und anzuwendenden Verschlüsselungsverfahren getroffen. Diese flexible Regelung ermöglicht es, nicht nur künftige technische Entwicklungen oder normative Vorgaben, z. B. seitens der Europäischen Union oder des Bundes, jeweils ohne Anpassung dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Vielmehr erlaubt die allgemeine Formulierung dieser Regelung den Verwaltungsträgern auch die Einführung unterschiedlicher, bedarfsgerecht untergliederter Sicherheitsstufen. So werden für die Übersendung nicht personenbezogener Daten grundsätzlich weniger strenge Anforderungen an die Erreichung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus zu stellen sein, als an die Übermittlung personenbezogener oder gar besonders sensibler, z. B. auf den Gesundheitszustand eines Antragsstellers bezogener Daten.

Aus den vorgenannten Gründen verzichtet der Entwurf auch auf einschränkende Vorgaben wie z. B. „dem Stand der Technik entsprechend“. Eine Verschlüsselung kann in Abhängigkeit von den zu übermittelnden Daten auch dann geeignet sein, wenn sie nicht auf dem aktuellsten technischen Stand ist.

Für die unmittelbare Landesverwaltung sind die Anforderungen an die Verschlüsselung durch eine auf Grundlage von § 11 Satz 2 Nummer 7 zu erlassene Rechtsverordnung zu regeln.

Die Träger der mittelbaren Landesverwaltung, insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, können diesbezüglich eigene Regelungen treffen.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (§§ 12 ff) können diesbezüglich Standards festgelegt werden.

Im Hinblick auf den zusätzlichen Regelungsbedarf sieht § 18 Abs. 2 Nummer 4 einen späteren Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Verpflichtung vor.

Zu Abschnitt 2: Elektronisches Verwaltungshandeln

Zu Unterabschnitt 2: Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung

Zu § 4 Elektronische Vorgangsbearbeitung

In Ergänzung zu § 6 EGovG, der für die Bundesverwaltung die elektronische Aktenführung vorschreibt, verpflichtet § 4 die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, die ihre Akten elektronisch führen, zusätzlich zur elektronischen Vorgangsbearbeitung. Die Umstellung auf eine elektronische Vorgangsbearbeitung ist sinnvollerweise mit der Einführung der elektronischen Aktenführung zu verbinden. Die Verpflichtung zur elektronischen Vorgangsbearbeitung besteht folglich erst dann, wenn die elektronische Akte eingeführt worden ist.

Dies bedeutet aber nicht, dass die elektronische Vorgangsbearbeitung in allen Bereichen eines Verwaltungsträgers zwingend zum gleichen Zeitpunkt eingeführt werden muss. Die Umstellung kann daher für jede Landesbehörde bzw. jedes Amt einer kommunalen Gebietskörperschaft gesondert festgelegt werden.

Unabhängig davon soll die Verpflichtung zur elektronischen Vorgangsbearbeitung aufgrund entsprechender Anwendung von § 6 Satz 2 EGovG dann nicht gelten, wenn sie bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist.

Zu § 5 Aufbewahrung und Archivierung

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 schafft eine ausdrückliche Ermächtigung für die aktenführende Stelle, elektronisch gespeicherte Akten oder Aktenteile, auch nachdem sie erstmalig aus der Papierform umgewandelt wurden, in eine andere elektronische Form zu überführen. Dies dient vor allem der Erhaltung der Lesbarkeit im Zusammenhang mit der Tatsache, dass auch im Rahmen der behördeninternen Aufbewahrung vor oder unabhängig von einer Übergabe an das Landesarchiv Datenformate nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen können und mithin auf Dauer nicht mehr lesbar sind. Die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Rechtsgrundlage konkretisiert damit den Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung, nach dem u. a. die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann auch die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trä-

germedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder in offene und standardisierte Datenformate beinhalten. Die Übereinstimmung mit der Ausgangsakte ist hierbei jeweils zu gewährleisten.

Absatz 1 Satz 2 stellt durch die entsprechende Anwendung von § 7 Abs. 1 Satz 2 EGovG klar, dass bei der Übertragung in eine andere elektronische Form nach dem Stand der Technik sicherzustellen ist, dass die elektronischen Dokumente mit den ursprünglichen Dokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt den Vorrang des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314), klar. Dort ist bereits die Archivierung elektronischer Unterlagen geregelt.

Im Hinblick auf die Anbietungspflicht in § 9 ArchG LSA ist ein verstärkter elektronischer Datenaustausch zwischen den Behörden und Einrichtungen des Landes und dem Landesarchiv zu erwarten. Aus diesem Grunde ist die Schaffung hierfür erforderlicher technischer Schnittstellen voran zu treiben.

Zu § 6 Barrierefreiheit

Gemäß § 16 EGoVG sollen die Behörden des Bundes die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Form gewährleisten.

Im Land Sachsen-Anhalt regeln dies bereits das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584) und die Verordnung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt BGGVO LSA) vom 23. Februar 2012 (GVBl. LSA 2012 S. 71). Eine Übernahme des § 16 EGovG ist damit nicht erforderlich.

Die vorliegende Regelung stellt den Vorrang des BGG LSA klar.

§ 6 stellt – ähnlich wie § 16 EGovG - klar, dass das auch im Anwendungsbereich des EGovG LSA zwingend zu beachten ist. Das vorliegende Gesetz trifft hier somit keine eigene Regelung sondern verweist auf das spezifische Fachrecht und dessen Auslegung.

Zu Unterabschnitt 3: Elektronische Kommunikation

Zu § 7 Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezweckt, die Kommunikation der Behörden und Einrichtungen des Landes untereinander zu beschleunigen und Medienbrüche zu vermeiden.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 „sollen“ die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen, auch untereinander elektronisch kommunizieren. Das Tatbestandsmerkmal „soll“ ist so zu verstehen, dass grundsätzlich die Pflicht zur elektronischen Kommunikation besteht, sofern kein Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gegeben ist. Die Konkretisierung auf die „schriftliche“ Kommunikation stellt klar, dass nicht die gesamte Kommunikation gemeint ist und insbesondere Besprechungen unter Anwesenden hiervon nicht betroffen sind.

Zur elektronischen Kommunikation gehört gemäß Absatz 1 Satz 2 auch die elektronische Übermittlung von Akten.

Absatz 1 Satz 3 stellt die Nutzung gesicherter Übertragungswege sicher. Der Grad der erforderlichen Sicherung ist dabei abhängig vom Einzelfall und der Schutzbedürftigkeit der jeweils übertragenen Daten.

Bereits seit dem 1. Januar 2015 muss der Datenaustausch zwischen Bund und Ländern gemäß dem Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – (IT-NetzG) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706) über das gesicherte Verbindungsnetz erfolgen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 erweitert diese Anforderung an eine möglichst sichere verwaltungsinterne Datenübertragung auf die Kommunikation zwischen den Behörden und Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt. Damit erfolgt die verwaltungsinterne elektronische Kommunikation der unmittelbaren Landesverwaltung künftig über alle Verwaltungsebenen hinweg über gesicherte Kommunikationswege, die von bzw. im Auftrag der öffentlichen Verwaltung betrieben werden. Die Sicherheit der elektronischen Behördenkommunikation wird so deutlich erhöht.

Zu Absatz 2

Die elektronische Kommunikation soll künftig der Normalfall werden, sofern keine technischen Hindernisse entgegenstehen. Dementsprechend stellt die Ausnahmeregelung in Absatz 2 klar, dass die elektronische Übermittlung von Unterlagen in den Fällen unterbleiben kann, in denen die Übertragung einen „unverhältnismäßigen technischen Aufwand“ im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 EGovG erfordert. Ein technisch unvertretbar hoher Aufwand ist danach z. B. bei großen Formaten gegeben, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können (Amtliche Begründung zu § 7 Abs. 1 EGovG, BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012, S. 31). Dementsprechend kann von der Übermittlung sehr umfangreicher Akten oder sehr großer Pläne und Karten abgesehen werden.

Zu § 8 Elektronische Kommunikation mit Bürgern und Unternehmen

Zu Absatz 1

Die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen, sollen die Abwicklung von Verwaltungsverfahren auf elektronischem Weg anbieten. Ein derartiges Angebot soll nicht erst auf Verlangen des Betroffenen, sondern bereits durch die Behörde oder Einrichtung selbst erfolgen, etwa durch Ermöglichung und Hinweis auf der Internetseite der Behörde oder durch die Bereitstellung von E-Government-Angeboten, z. B. die elektronische Bereitstellung von Formularen.

Die elektronische Abwicklung bedeutet, dass die Verwaltung grundsätzlich so bald wie möglich Dokumente, einschließlich rechtsverbindlicher Bescheide, an die Bürger auf elektronischem Weg übermittelt. Die elektronische Abwicklung soll die gesamte Kommunikation im Außenverhältnis während eines Verwaltungsverfahrens erfassen. Dies soll auf Verlangen des Betroffenen erfolgen. Ein derartiges Verlangen, kann beschränkt auf das jeweilige Verwaltungsverfahren, konkludent geäußert werden, etwa wenn sich der Antragsteller per E-Mail an die zuständige Behörde oder Einrichtung wendet.

Um die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen zu können, gilt die Regelung erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die elektronische Aktenführung und die elektronische Vorgangsbearbeitung eingeführt worden sind.

Die Ausgestaltung der Vorschrift als „Soll“-Vorschrift bedeutet, dass Ausnahmen möglich sind. Die Pflicht daher gilt zum Beispiel nicht, soweit Rechtsvorschriften entgegenstehen oder es einen unangemessenen Aufwand erfordert. Falls elektronische Verfahren als solche noch nicht hinreichend zur Verfügung stehen, sind diese zu entwickeln, um damit auf ein vollumfängliches E-Government hinzuwirken. Dies soll sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten, geschehen. Die allumfassende elektronische

Kommunikation, einschließlich verwaltungsinterner Abläufe, setzt die Einführung der elektronischen Akte voraus. Daher regelt diese Vorschrift ohne verzögertes Inkrafttreten nur die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens im Außenverhältnis.

Das elektronische Angebot muss ein angemessenes Vertrauensniveau entsprechend der technischen Richtlinie TR-03107-1 des BSI haben. Wird das Verwaltungsverfahren als elektronisches Formular mit sicherem Identitätsnachweis nach § 18 Personalausweisgesetz bzw. nach § 78 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz angeboten, so ist die TR-03107-2 des BSI zu berücksichtigen.

Satz 2 stellt klar, dass - abgesehen von dem Anspruch auf elektronische Verfahrensabwicklung gegenüber der Verwaltung - die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Kommunikation nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a VwVfG in Verbindung gelten. Insbesondere bleibt zur Ersetzung der Schriftform die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, bzw. ein Schriftformersatz nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a Absatz 2 Satz 4 VwVfG.

Zu Absatz 2

In Ergänzung zu § 3 Abs. 1 und 2 EGovG, der den Behörden und Einrichtungen bestimmte Informationspflichten auferlegt, sollen die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt, die die elektronische Aktenführung nutzen, auch über die von ihnen in elektronischer Form angebotenen Dienstleistungen informieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stärkt den elektronischen Rückkanal zwischen Verwaltung und Bürgern sowie Unternehmen und legt fest, dass die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt in den Fällen, in denen sich der Bürger oder das Unternehmen auf elektronischem Wege an die Verwaltung gewendet hat, auch den gleichen elektronischen Weg für die weitere Kommunikation nutzen soll. Damit weicht diese Vorschrift für die hier einschlägigen Fälle von der Formfreiheit des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 37 Absatz 2 Satz 1 VwVfG ab. Die Regelungen dieses Gesetzes gehen dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht vor.

Nach allgemeiner Auffassung konnte bisher, selbst wenn ein Bürger oder ein Unternehmen sich per De-Mail an eine öffentliche Stelle wendete, ein Bescheid o. ä. nicht rechtswirksam per De-Mail zugestellt werden, wenn der Absender nicht zuvor den Zugang für den Schriftverkehr im Verwaltungsverfahren durch entsprechende Eintragung im Verzeichnisdienst für

alle Behörden eröffnet hatte. Die öffentliche Stelle müsste also zunächst eine ausdrückliche Zugangseröffnung einholen.

Um derartige lebensfremde und aus Sicht des Bürgers oder des Unternehmens unverständliche Prozesse zu vermeiden, trifft Absatz eine Klarstellung, dass die Behörde – begrenzt auf diese Angelegenheit – aufgrund einer konkludenten Zugangseröffnung dem Absender in diesem Fall unmittelbar rechtswirksam antworten kann, ohne zuvor eine ausdrückliche Zugangseröffnung einholen zu müssen.

Zu Satz 1

Satz 1 sieht vor, dass allein durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationsweges in der jeweiligen Angelegenheit der Zugang für den zuständigen Verwaltungsträger eröffnet wird. Die bloße Verwendung des jeweiligen Kommunikationsweges wird damit als konkludente Eröffnung anerkannt, bzw. als Mitteilung gegenüber der Behörde oder Einrichtung, über diesen Weg ebenfalls eine Rückantwort zu erwarten bzw. empfangsbereit zu sein. Eine ausdrückliche Eröffnung, etwa durch entsprechende Erklärung im De-Mail-Anwendungsprogramm, ist mithin nicht erforderlich. Diese Auslegung ist praxisnah und entspricht den tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten. Die elektronische Kommunikation ist längst selbstverständliches Mittel auch im Rechtsverkehr geworden. Der rechtsverbindliche Abschluss von Verträgen, wie der Kauf von Waren und die Buchung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg, ist durch das Internet weit verbreitet. Die klassische Zugangseröffnung durch Erklärung im De-Mail-Anwendungsprogramm bleibt daneben selbstverständlich ebenfalls zulässig.

Zu Satz 2

Der Verwaltungsträger soll für die weitere Kommunikation den von dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg zur Übermittlung nutzen. Die Formulierung „soll“ ist dahingehend zu verstehen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 3 von der Nutzung des elektronischen Kommunikationsweges abgesehen werden kann. Es besteht damit grundsätzlich eine Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rückkanals. Diese Pflicht gilt dabei nur für die jeweils zuständige Fachabteilung bzw. denjenigen Sachbereich, in dem der Bürger oder das Unternehmen auf elektronischem Wege mit der Behörde oder Einrichtung kommuniziert hat. Es soll derjenige elektronische Rückkanal gewählt werden, den der Absender in dem jeweiligen Verfahren gewählt hat, unabhängig davon, ob er mit der Behörde als solcher bereits auf anderem Wege kommuniziert hat.

Zu Satz 3

Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rückkanals nicht gelten soll, soweit die Kommunikation in einem elektronischen Fachverfahren erfolgt.

Des Weiteren gilt die Pflicht nicht, wenn Rechtsvorschriften dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen. Dies gilt zum Beispiel, wenn die Versendung der Daten weitere Sicherungsmaßnahmen erfordert, also eine Versendung über das von dem Absender gewählte Medium nicht zulässig wäre, beispielsweise bei besonders schutzwürdigen Daten wie Sozial- oder Steuerdaten. In derartigen Fällen müsste eine Versendung auf dem Postweg erfolgen.

Ebenso kann die Nutzung des elektronischen Rückkanals aus technischen Gründen unmöglich sein. Das kann der Fall sein, wenn über die Identität des Einsenders keine hinreichende Gewissheit besteht, etwas bei der Nutzung von E-Mail-Adressen die keinen Hinweis auf den Namen des Absenders geben oder wenn erkennbar ein fiktiver Name verwendet wird. Die Antwort auf eine verschlüsselte Nachricht kann von Seiten des Verwaltungsträgers nur dann verschlüsselt erfolgen, wenn der öffentliche Schlüssel des Empfängers erkennbar ist und zweifelsfrei einer bestimmten Person oder Organisation zugeordnet werden kann.

Will der Verwaltungsträger von der vorgesehenen elektronischen Kommunikationsform ausnahmsweise abweichen, muss er dies in nachvollziehbarer Weise begründen. Dazu muss er u. a. seine Ermessenserwägungen darlegen. Abzuwägen sind dabei die mit dem Kommunikationsmedium verbundenen Kosten, das öffentliche Interesse an einem schnellen und nachweisbaren Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, die mit den einzelnen Medien verbundenen Risiken der tatsächlichen Nichtinformation des Betroffenen sowie etwaige Erschwernisse, die dem Adressaten durch bestimmte Bekanntgabeformen entstehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist auf § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 3a Absatz 3 VwVfG. Danach muss der Verwaltungsträger der dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitteilen, dass ein übermitteltes elektronisches Dokument für ihn zur Bearbeitung nicht geeignet ist. Macht eine Empfängerin oder ein Empfänger geltend, sie oder er könne das von dem Verwaltungsträger übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat der Verwaltungsträger es ihr oder ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln. § 11 Satz 2 Nummer 6 regelt, dass über eine Rechtsverordnung geeignete Formate für die Übermittlung und Bear-

beitung festzulegen sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Eingänge für die Behörden oder Einrichtungen lesbar und speicherbar sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 schreibt vor, dass für die Übermittlung von Dateien „offene und standardisierte Dateiformate“ genutzt werden sollen. Damit sind Formate gemeint, die besonders leicht zugänglich, weiterentwickelbar und einsetzbar sind. Als Maßstab hierfür könnten die Kriterien dienen, die die EU-Kommission für die Interoperabilisierung öffentlicher Dienste¹ aufgestellt hat:

„Der Grad der Offenheit einer formalen Spezifikation ist ein wichtiges Element, das die Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung und Weiterverwendung von Software-Komponenten bestimmt. Dies gilt auch, wenn solche Komponenten zum Aufbau eines neuen europäischen öffentlichen Dienstes verwendet werden.

Bei vollständiger Anwendung des Offenheitsprinzips

- *können alle Beteiligten gleichberechtigt an der Entwicklung der Spezifikation mitwirken, und eine öffentliche Überprüfung ist Bestandteil des Entscheidungsprozesses;*
- *steht die Spezifikation jedermann zur Prüfung zur Verfügung;*
- *erfolgt die Lizenzierung der Urheberrechte an der Spezifikation zu FRAND¹⁹-Bedingungen oder gebührenfrei in einer Weise, die eine Integration sowohl in proprietäre als auch quelloffene Software zulässt.“*

Im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) müssen die Daten auch maschinenlesbar (Legaldefinition in § 2 Nummer 5 IWG) sein.

Offene und standardisierte Formate sind z. B. Internetstandards wie das Netzwerkprotokoll TCP/IP oder Dokumentenformate wie HTML und XML.

Einzelheiten diesbezüglich können im Rahmen einer auf Grundlage von § 11 Satz 2 Nummer 6 zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

¹ Siehe Mitteilung der Kommission zur „Interoperabilisierung europäischer Dienste“ vom 16. Dezember 2010, COM(2010) 77 final, Anhang 2, Punkt 5.2.1. Die Vorgängerversion verwendete insoweit noch den Begriff „offene Standards“ (siehe European Interoperability Framework for Pan-European eGovernment Services, S. 9)

Zu § 9 Elektronische Beteiligungsverfahren

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet den Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, zur Beteiligung der Öffentlichkeit elektronische Informationstechnologien zu nutzen (Satz 1). Dazu zählt insbesondere die Möglichkeit zur Online-Beteiligung über das Internet (Satz 2).

„Beteiligung“ ist dabei als die informelle und freiwillige Mitwirkung an staatlichen Entscheidungsfindungs- und Willensbildungsprozessen zu verstehen. Durch die Erweiterung klassischer Beteiligungsformate um digitale Kommunikationsmittel wie das Internet entsteht ein größtmögliches Beteiligungsangebot an die Bevölkerung, da unterschiedliche Teilnahmemöglichkeiten genutzt werden können. Bürger können selbst entscheiden, auf welche Weise sie sich beteiligen wollen.

Nach anderen Rechtsvorschriften geregelte Beteiligungsverfahren (z. B. in §§ 25 bis 28 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA) bleiben unberührt (Satz 3).

Zu Absatz 2

Der zuständige Verwaltungsträger ist verpflichtet, die Resultate der elektronischen Öffentlichkeitsbeteiligung auszuwerten und zu prüfen. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben.

Zu Abschnitt 3: Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnik im Land Sachsen-Anhalt

Zu Unterabschnitt 1: Unmittelbare Landesverwaltung

Zu § 10 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Die Vorschrift regelt die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats durch den die Landesregierung bzw. ein von ihr bestimmtes Gremium. Sie orientiert sich an den entsprechenden Regelungen in § 10 EGovG und § 12 BSIG.

Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Beschlüsse ergibt sich aus dem entsprechenden Staatsvertrag. Somit kann die Landesregierung oder ein von ihr bestimmtes Gremium nur noch über das „wie“ der Umsetzung, d. h. „über Art und Zeitpunkt“ der Umsetzung „innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung“ entscheiden.

Eine Umsetzung derartiger Beschlüsse mit Wirkung für Träger der mittelbaren Landesverwaltung muss durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (z. B. eine Verordnung auf Grundlage von § 13 Absatz 3) erfolgen.

Zu § 11 Verordnungsermächtigung

§ 11 ermächtigt das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium, im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen für die Träger der unmittelbaren Landesverwaltung im Sinne von § 1 Abs. 1 OrgG LSA zu erlassen. Zum Regelungsgehalt der Rechtsverordnung gehört insbesondere die Vorgabe von Standards für die im Gesetz explizit geregelten Dienste und Verfahren, soweit nicht wie bei De-Mail die Standards bereits verbindlich festgelegt sind. Ziel ist eine weitgehende Vereinheitlichung der technischen Lösungen für die Verschlüsselung, für zu nutzende Formate, das Bezahlverfahren sowie die weiteren in der Bestimmung genannten Dienste und Verfahren. In den Rechtsverordnungen sind darüber hinaus die Einsatz- und Nutzungsbedingungen für die genannten Dienste und Verfahren zu regeln. Damit wird ein wirtschaftlicher Einsatz der Dienste und Verfahren ermöglicht und ihre Nutzung durch die Bürger und Unternehmen erleichtert.

Bei der Regelung sind bestehende Verfahrenslösungen und Beschlüsse des IT-Planungsrates angemessen zu berücksichtigen.

Zu Unterabschnitt 2: Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit

Gemäß § 3 Abs. 2 OrgG LSA werden *„die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und die Vernetzung der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Landesbehörden unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur des Landes fortgeführt“*. Die Regelungen in §§ 12 bis 15 konkretisieren diesen Programmsatz.

Zu § 12 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik

§ 12 schafft eine gesetzliche Grundlage für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene.

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung sind die Möglichkeiten der Informationstechnologie unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte auszuschöpfen. Neben dem Einsatz von moderner Daten- und Kommunikationstechnik ist eine trägerübergreifende Zusammenarbeit der Verwaltungen im Bereich der Informationstechnologie von grundlegender Bedeutung für eine effiziente Verwaltungsorganisation. Dementsprechend ermöglicht der neu geschaffene Arti-

kel 91c des Grundgesetzes das Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern.

Innerhalb des Landes bedarf es eines entsprechenden Zusammenwirkens zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung. Dies ist auch ein ausdrücklicher Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände. Durch die zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden geschlossene Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich Informationstechnik und E-Government konnten bereits verschiedene Vorhaben erfolgreich generiert und umgesetzt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz der kooperativen elektronischen Kommunikation, der das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik zu enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Des Weiteren wird der Gegenstand der verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit näher bestimmt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Absatz 2

Die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit kann nur funktionieren, wenn der Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg möglich und sicher ist.

Zu Absatz 3

Voraussetzung für eine funktionierende verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit ist ferner, dass die beteiligten Träger der Landesverwaltung untereinander Daten medienbruchfrei austauschen sowie verarbeiten oder anderweitig nutzen können. Der Einsatz der Fachverfahren und der Informations- und Kommunikationstechnik muss darauf abgestimmt werden.

Ein „Fachverfahren“ ist die thematisch als zusammengehörig empfundene Verarbeitung von Informationen zu einem dienstlichen Zweck.

Zu Absatz 4

Der IKT-Einsatz im Bereich der Fachanwendungen ist bis jetzt weitgehend durch verschiedene technische Lösungen gekennzeichnet, die zumeist kaum oder nur mit erheblichem technischen Aufwand miteinander kompatibel sind, so dass insbesondere die verwaltungs-

trägerübergreifende Zusammenarbeit oftmals an der technischen Inkompatibilität scheitert oder zu Medienbrüchen führt. Dadurch sind angestrebten Steigerungen des Kundennutzens und der Verwaltungseffizienz gegenwärtig oftmals Grenzen gesetzt. Zur Lösung dieser Probleme sieht Absatz 4 die allgemeine Verpflichtung aller Träger der Landesverwaltung vor, die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen zu gewährleisten. Eine „Fachanwendung“ ist das durch elektronische Datenverarbeitung unterstützte Teilsystem eines Fachverfahrens.

„Interoperabilität“¹ ist die Fähigkeit von IT-Systemen sowie der von ihnen unterstützten (Fach-) Anwendungen, Daten auszutauschen und die gemeinsame Nutzung von Informationen und Kenntnissen zu ermöglichen.

„Medienbruchfrei“ bedeutet das Fehlen von Stellen in einem Prozess, an denen Daten von einem Medium auf ein anderes übertragen werden müssen.

Die allgemeine Verpflichtung zur Gewährleistung der Interoperabilität muss für jede einzelne Fachanwendung im Rahmen der Abstimmung nach § 13 und § 14 konkretisiert werden.

Zu Absatz 5

Eine moderne und effektive Verwaltung erfordert eine interoperable IT-Infrastruktur und den medienbruchfreien Austausch von Daten, um die an sie gestellten Anforderungen bei jeder ihrer Aufgaben erfüllen zu können. Dies gilt unabhängig davon, welcher Träger die Aufgabenerledigung wahrnimmt. Dieser Grundsatz ist auch für die Landesverwaltung bindend. Er muss sich auf alle Träger ihrer Verwaltung beziehen.

Zu § 13 Einheitliche Standards

Zu Absatz 1

Das Zusammenwirken verschiedener Verwaltungsträger setzt voraus, dass Daten uneingeschränkt untereinander elektronisch ausgetauscht werden können. Dazu bedarf es einer Verständigung auf einheitliche Standards. Absatz 1 stellt den entsprechenden Grundsatz auf und definiert diese Standards.

Die in Absatz 1 beschriebene Zusammenarbeit muss selbstverständlich auch innerhalb der Landesverwaltung, d. h. zwischen den Organisationseinheiten der unmittelbaren Landesverwaltung erfolgen. Insoweit bedarf es jedoch keiner gesetzlichen Grundlage.

¹ Eigenschaft von Anwendungen und IT-Systemen, plattformübergreifend miteinander zu kommunizieren, also auch unter Verwendung verschiedener Betriebssysteme oder Rechnerarchitekturen (so Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020).

„Daten“ sind Zeichen oder Zeichenketten, die aufgrund von bekannten oder unterstellten Vereinbarungen Informationen darstellen und zum Zwecke der Verarbeitung im Computer gespeichert werden.

Zu Absatz 2

Moderne Schnittstellen erlauben es, informationstechnische Systeme einheitlich für unterschiedliche Verwaltungsaufgaben zu nutzen. Diese Vorteile sollen innerhalb des Landes konsequent genutzt werden. Absatz 2 schreibt diesbezüglich vor, dass bei der Festlegung einheitlicher Standards grundsätzlich die bereits verfügbaren Standards zu nutzen sind. Dabei kann es sich um Standards handeln, die die Wirtschaft entwickelt hat (sog. Marktstandards) oder um Standards aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit, die nach dem Ansatz „Einige für alle“ auch für Sachsen-Anhalt nachnutzbar sind. Geeignete Standards müssen demzufolge nicht zwingend von der öffentlichen Hand entwickelt worden sein. Aus haushaltrechtlichen Erwägungen soll auch der Rückgriff Standards möglich sein, die die Wirtschaft entwickelt hat. Eine Verpflichtung zur Nutzung von Marktstandards wird dadurch nicht begründet.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Bund und Länder gemäß Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes Standards nunmehr gemeinsam verbindlich festlegen können. Derart vereinbarte Standards, die für das Land Sachsen-Anhalt verbindlich sind, müssen auch für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene genutzt werden.

Absatz 3

Wie aus der Begründung zu § 12 hervorgeht sind die Festlegung einheitlicher Standards und das Vorschreiben bestimmter Fachanwendungen unerlässlich. Kommt eine entsprechende Verständigung nicht zustande, muss die Festschreibung auf andere Weise erfolgen.

Im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung können Standards entweder im Rahmen einer gemäß § 11 zu erlassenden Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschriften festgeschrieben werden.

Gegenüber Trägern der mittelbaren Landesverwaltung kommen entsprechende Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht in Betracht. Maßgaben der Fachaufsicht sind jedoch in der Regel einzelfallbezogen. Die Exekutive sollte daher die Möglichkeit haben, allgemeine Regelungen über Standards und Fachanwendungen zu erlassen, die auch für die Träger der mittelbaren Landesverwaltung verbindlich sind. Zu diesem Zweck erhält das für die Informa-

tions- und Kommunikationstechnik zuständige eine entsprechende Verordnungsermächtigung. Da die Regelungen Auswirkungen auf die Organisation der Landesverwaltung haben können, ist das Einvernehmen mit dem für die Organisation der Landesverwaltung zuständigen Ministerium herzustellen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 ermächtigt zur Festlegung von Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen. Satz 2 nennt Regelbeispiele für mögliche Inhalte einer solchen Verordnung. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Nummer 2

Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit, den Einsatz bestimmter Fachanwendungen vorzuschreiben, sofern die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Da je nach konkretem Anwendungsgebiet der jeweiligen Fachanwendung Fälle denkbar sind, in denen das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die notwendige verwaltungsträgerübergreifende Interoperabilität der Verfahren zu gewährleisten, ist – nachrangig – auch die Möglichkeit vorgesehen, den Einsatz bestimmter Fachanwendungen im Verordnungswege zu regeln, sofern dies zur Sicherstellung der Interoperabilität notwendig ist. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde trifft im Abstimmungsverfahren die Darlegungslast dafür, dass das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die notwendige verwaltungsträgerübergreifende Interoperabilität der Verfahren zu gewährleisten. Die Regelung folgt strikt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem Nummer 1 zunächst die Vorgabe von Standards vorsieht und die verpflichtende Nutzung einer bestimmten Fachanwendung nach Nummer 2 nur zulässig ist, sofern eine effiziente Aufgabenerledigung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

Dabei muss gewährleistet werden, dass sämtliche Verwaltungsträger des Landes die jeweilige Fachanwendung einheitlich anwenden. Regelungen, die auf Grundlage von § 13 Abs. 3 erlassen werden, sollten nicht im Widerspruch zu Regelungen stehen, die auf Grundlage von § 11 erlassen worden sind. Es ist daher stets zu prüfen, ob bereits für die unmittelbare Landesverwaltung bestehende Vorgaben inhaltsgleich übernommen werden können (z. B. Regelungen zum Einsatz eines bestimmten Verschlüsselungsverfahrens oder zum Einsatz von De-Mail). Gegebenenfalls müssen die Regelungen für die unmittelbare Landesverwaltung angepasst werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bietet die Grundlage, durch Verordnung Standards für die elektronische Kommunikation festzulegen, wenn Maßnahmen im Sinne der Nummern 1 oder 2 nicht ausreichend sind. Erst wenn durch die Festlegung verbindlicher Standards die Funktionsfähigkeit der verwaltungsträgerübergreifenden elektronischen Kommunikation nicht sichergestellt werden kann, darf die zu erlassende Verordnung auch vorsehen, dass bestimmte Fachanwendungen einzusetzen sind, um die effiziente verwaltungsträgerübergreifende Kommunikation sicherzustellen. Das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium trägt im Abstimmungsverfahren die Darlegungslast dafür, dass das Setzen von Standards nicht ausreichend ist, um die verwaltungsträgerübergreifenden elektronischen Kommunikation sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Eine auf Grundlage von Absatz 3 erlassene Verordnung greift in die kommunale Organisationshoheit ein. Absatz 4 legt daher fest, dass dies bei kommunalen Gebietskörperschaften nur im Rahmen von übertragenen staatlichen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass die Verordnung eine Regelung über die Pflicht zur Kostentragung enthalten muss, weil im Einzelfall durch die Bestimmungen der Verordnung das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 Verf LSA ausgelöst werden kann.

Zu § 14 Grundsatz der kooperativen Kommunikation

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Grundsatz der kooperativen Kommunikation fest. Bevor das Land von den Regelungsermächtigungen dieses Gesetzes Gebrauch machen darf, ist ein Abstimmungsverfahren zwischen den betroffenen Verwaltungsträgern obligatorisch durchzuführen. Ein Einvernehmen im Abstimmungsverfahren ist oberstes Ziel im Sinne der in § 12 Absatz 1 Satz 1 beschriebenen engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Im Interesse der Funktionsfähigkeit verwaltungsträgerübergreifender IT und Verfahren sowie des medienbruchfreien Datenaustausches ist es jedoch erforderlich, die Regelungsermächtigung des Landes ausüben zu dürfen. Im Rahmen dieser kooperativen Kommunikation ist selbstverständlich

auch die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 160 KVG LSA zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Im Abstimmungsverfahren werden die kommunalen Interessen durch die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesinteressen durch das für die Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium und die fachlich betroffenen Ministerien sowie die übrigen Träger mittelbaren Landesverwaltung, sofern es sich nicht um natürliche Personen handelt, durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten.

Zu Absatz 3

Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren sollen durch Verordnung geregelt werden.

Zu § 15 Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur

Eine Zusammenarbeit zwischen Land und den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung setzt neben einheitlichen Standards eine gemeinsam nutzbare Infrastruktur (gegenwärtig: Informationstechnisches Netz des Landes Sachsen-Anhalt - ITN-LSA) voraus. Es liegt daher im besonderen Interesse des Landes, den Trägern der mittelbaren Landesverwaltung eine solche gemeinsame Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

§ 15 schafft nunmehr eine gesetzliche Grundlage für die gemeinsame Nutzung einer technischen Kommunikationsinfrastruktur durch das Land und die Träger der mittelbaren Landesverwaltung. Damit wird im Hinblick auf § 3 Abs. 2 und 3 OrgG LSA das „Nähere“ über *„die Vernetzung der kommunalen Körperschaften und Behörden des Landes unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur“* durch ein Gesetz geregelt.

Genauso wenig wie § 3 OrgG LSA begründet diese Vorschrift keine Verpflichtung des Landes, eine derartige Kommunikationsinfrastruktur unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenso wenig besteht aufgrund dieses Gesetzes ein Anspruch auf einen bestimmten Leistungsstandard. Die Kommunikationsinfrastruktur ist vom vorhandenen informationstechnischen Netz des Landes und damit auch von der Haushaltslage abhängig.

U. a. durch die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift soll § 15 aber auch die Möglichkeit bieten, eine unentgeltliche Nutzung des ITN-LSA durch die kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Beliehenen zu ermöglichen. So erfolgt nach der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den kommunalen Spitzenverbänden über die Zusammenarbeit in den Bereichen Informati-

onstechnik und eGovernment vom 9. Januar 2006 gegenwärtig eine unentgeltliche Nutzung der physikalischen E-Government-Infrastruktur in Sachsen-Anhalt.

Die Umsetzung der Gesetzesvorschrift bedarf weiterer Regelungen, vorzugsweise in Gestalt von Rahmen- und Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den kommunalen Gebietskörperschaften oder ihren Verbänden sowie mit den übrigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Beliehenen.

Zu Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Zu § 16 Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)

Die Informationstechnologie entwickelt sich nicht nur unter technischen Gesichtspunkten rasch und kontinuierlich weiter; auch ihre rechtlichen Rahmenbedingungen auf internationaler, europäischer und Bundesebene sind ständigen Veränderungen unterworfen. Dennoch ist gerade die Durchführung von E-Government-Projekten mit weitreichenden Kosten- und Organisationsfolgen verbunden, einerseits aufgrund der vertraglichen Bindungen gegenüber privaten IT-Spezialisten, die die Verwaltung bei derartigen Projekten regelmäßig unterstützen, und andererseits aufgrund der faktischen Anforderungen einzelner informationstechnischer Systeme gegenüber anzuschließenden Neuentwicklungen. Die Entwicklung des E-Governments im Land Sachsen-Anhalt muss daher einerseits flexibel auf aktuelle Tendenzen reagieren, andererseits aber die finanziellen und organisatorischen Risiken für das Land Sachsen-Anhalt angemessen begrenzen können. Hierfür bietet es sich als Lösung an, in sachlich, räumlich und inhaltlich abgegrenzten Bereichen vertiefte Erkenntnisse zu einzelnen informationstechnischen Systemen und E-Government-Anwendungen zu sammeln, ehe diese in ganz Sachsen-Anhalt zum Einsatz kommen.

Die Realisierung solcher Pilotprojekte wäre jedoch oft unzulässig, wenn dafür keine Ausnahmen von allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften erlaubt werden. Da diese allgemeinen Normen überwiegend anhand der Bedürfnisse einer noch nicht elektronisch unterstützten Verwaltung formuliert wurden, ergeben sich aus den in ihnen enthaltenen Form- und Zuständigkeitsvorschriften Hemmnisse für derartige Experimente im Bereich des E-Governments.

Formvorschriften erweisen sich dabei insoweit als Hindernisse, als sie bestimmte aus der „Papierwelt“ stammende Anforderungen teilweise nicht für IT-unterstützte Verwaltungsprozesse öffnen oder dabei lediglich bestimmte IT-Verfahren als zulässig ansehen, während die technische Entwicklung kontinuierlich weitere IT-Verfahren hervorbringt. Da diese neuen Verfahren mitunter deutlich geeigneter, d. h. insbesondere sicherer und effizienter für den verwaltungsinternen Einsatz sind, sollten sich jedoch die Landes-E-Government-

Anwendungen nicht vor diesen Fortschritten verschließen. Gleichwohl ist eine ungeprüfte Übernahme neuer IT-Verfahren ebenfalls mit vielfältigen Risiken verbunden, so dass eine zuverlässige Prognose der Folgen einer allgemeinen Ausweitung der Zulässigkeit auch auf diese neuen Verfahren teilweise erst nach einem Test dieser Verfahren in Pilotprojekten möglich ist. Für diese Fälle ermöglicht § 16 die ausnahmsweise und vorübergehende Abweichung von einzelnen Formvorschriften.

Aber auch Zuständigkeitsvorschriften können sich als Hindernisse für E-Government-Projekte erweisen. So lassen sich die vom IKT-Einsatz erwarteten Effizienzsteigerungen und Verfahrensbeschleunigungen prinzipiell nur realisieren, wenn nicht lediglich die bisherigen „papiergebundenen“ Verwaltungsprozesse unverändert in informationstechnische Systeme übertragen werden. Vielmehr sind hierfür Analysen der Ablauf- und Organisationsprozesse notwendig, die für den Fall verwaltungsinterner Umstrukturierungen teilweise beachtliche Optimierungspotentiale identifizieren. Hierbei erlangen vor allem Bündelungen der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit bei einheitlichen Ansprechpartnern oder regionalen Kompetenzzentren besondere Relevanz. Auch insoweit eröffnet § 16 die Möglichkeit, vor einer allgemeinen Veränderung der bestehenden Zuständigkeitsordnung eine zuverlässige Prognose der hiervon zu erwartenden Auswirkungen durch eine testweise Pilotierung zu erlangen.

§ 16 bietet daher in Anlehnung an die vergleichbare Experimentierklausel in § 9 des schleswig-holsteinischen E-Government-Gesetzes und § 20 des sächsischen E-Government-Gesetzes den Rahmen für die Durchführung solcher Pilotprojekte. Bei deren Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass klare Rahmenbedingungen insbesondere für die von den probeweisen Veränderungen betroffenen Bürgern und Unternehmen auch während der Phase des Pilotprojektes jeweils unzweifelhaft erkennen lassen, welche Behörden für ihr Anliegen zuständig sind und welche Formvorschriften dabei beachtet werden müssen.

Die in § 143 Abs. 4 KVG LSA vorgesehenen Befreiung einzelner Kommunen von der Einhaltung landesgesetzlicher und von der Fachaufsicht generell vorgegebener Rechtsvorschriften und von Standards auf Antrag bleibt unberührt. Die Regelungsgegenstände sind unterschiedlich. § 143 Abs. 4 KVG LSA betrifft nur Kommunen und bezieht sich auf Landesrecht. § 16 kommt dagegen für alle Verwaltungsträger des Landes in Betracht und betrifft mittelbar auch Bundesrecht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt das für das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht zuständige Ministerium zum Er-

lass einer Rechtsverordnung, nach der von den in Nummer 1 und 2 abschließend aufgezählten allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungskostenregelungen abgewichen werden kann. Die Gewährung solcher Ausnahmen ist zeitlich jeweils auf höchstens drei Jahre befristet und muss durch die Verordnung sachlich (z. B. auf ein bestimmtes Fachverfahren wie die Gewerbeanmeldung) und räumlich (z. B. auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Behörde) beschränkt werden.

Dabei ist das Einvernehmen mit den für das E-Government und für die Finanzen zuständigen Ministerien herzustellen. Dies soll gewährleisten, dass das Pilotprojekt sowohl unter informationstechnischen und finanziellen Gesichtspunkten als auch unter verwaltungsverfahrenrechtlichen Aspekten die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zu fördern vermag. Andernfalls droht die kosten- und ressourcenaufwendige Durchführung von Pilotprojekten, deren allgemeine Umsetzung im Land Sachsen-Anhalt später an den informationstechnischen Voraussetzungen oder allgemein an den verwaltungsverfahrenrechtlichen Grenzen scheitert.

Gemäß Absatz 1 Nr. 1 darf von den dort abschließend aufgezählten Zuständigkeits- und Formvorschriften abgewichen werden. Aufgrund der dynamischen Verweisung des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA gilt das VwVfG auch im Land Sachsen-Anhalt. Von diesen – aufgrund des Verweises im VwVfG LSA landesrechtlich wirkenden – Regelungen mit Vorgaben für die Zuständigkeit und Anforderungen an die Form können mithin auf landesrechtlicher Grundlage Ausnahmen zugelassen werden. Derartige Ausnahmen sind danach zulässig für die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit (§ 3 VwVfG), zur elektronischen Kommunikation (§ 3a VwVfG), zur Beglaubigung von Dokumenten (§ 33 VwVfG), zur Beglaubigung von Unterschriften (§ 34 VwVfG), zur Form des Verwaltungsaktes (§ 37 Abs. 2 bis 5 VwVfG), zur Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (§ 41 VwVfG), zur Schriftform des öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 57 VwVfG), zur Form des Antrags im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 64 VwVfG) und zur Form der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 69 Abs. 2 VwVfG).

Nach Absatz 1 Nr. 2 kann von den dort abschließend aufgezählten Zustellungsanforderungen abgewichen werden. Aufgrund der dynamischen Verweisung des § 1 Abs. 1 Vw ZG-LSA gilt das VwZG auch im Land Sachsen-Anhalt. Von diesen – aufgrund des Verweises im Vw ZG-LSA landesrechtlich wirkenden – Regelungen mit Vorgaben für Zustellungen können mithin auf landesrechtlicher Grundlage Ausnahmen zugelassen werden. Derartige Ausnahmen sind danach zulässig für die Vorschriften zur elektronischen Zustellung (§ 5 Abs. 4 bis 7 und § 5a VwZG) und zur Ausgestaltung der öffentlichen Zustellung (§ 10 Abs. 2 VwZG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt darüber hinaus die Abweichung bei sonstigen Rechtsvorschriften, soweit sie Zuständigkeiten regeln. Für das Verfahren hierzu gelten die in Absatz 1 getroffenen Regelungen entsprechend.

Zu § 17 Sprachliche Gleichstellung

Die Klausel gewährleistet die sprachliche Gleichstellung von Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz.

Zu § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 18 beinhaltet Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei muss insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass für das Inkrafttreten des EGovG des Bundes unterschiedliche Zeitpunkte gelten. Wegen der Einzelheiten wird auf Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) und dessen gesetzliche Begründung verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Zu Absatz 2

§ 2 dieses Gesetzes zählt Bestimmungen des EGovG auf, die auch bei der Ausführung von Landesrecht bzw. entsprechend gelten sollen. Unter Berücksichtigung der festgelegten Fristen in Artikel 31 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften treten diese Bestimmungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

Zu Nummer 1

§ 2 Nummer 1 tritt am in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4, § 5 sowie § 12 Abs. 1, 3, 4 und 5 EGovG auch für die Ausführung von Landesrecht.

Zu Nummer 2

§ 2 Nummer 2 tritt zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

Zu Buchstabe a

Unter Berücksichtigung von Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften tritt § 2 Nummer 2 in Bezug auf § 2 Abs. 2 EGovG ein Kalenderjahr nach Aufnahme des Betriebes des zentral für die Landesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden, in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt sind die Verwaltungsträger des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes (De-Mail-G) zu eröffnen.

Zu Buchstabe b

§ 2 Abs. 3, § 6 Satz 3, § 7, § 8, § 9 und § 16 EGovG sind ab dem ... entsprechend anzuwenden.

Zu Nummer 3

Die Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Aktenführung (§ 6 Satz 1 und 2 EGovG) tritt am ... in Kraft. Dabei sind die Fristen in Artikel 31 Absatz 5 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (1. Januar 2020) und die Geltung von § 55d VwGO ab dem 1. Januar 2022 (siehe § 55d VwGO in Verbindung mit Art. 5 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4

Die Vorgaben für die Verschlüsselung gemäß § 3 des Gesetzentwurfs müssen durch ergänzende Regelungen (z. B. eine Rechtsverordnung auf Grundlage von § 11 Satz 2 Nummer 7 des Gesetzentwurfs) konkretisiert werden. Folglich muss diese Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.